

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 3 und 2 des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes i.d.F vom 30.10.2001 - NRettDG -

zwischen

dem Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch die Landrätin

Präambel

Die Landkreise Northeim und Hildesheim sind Träger des Rettungsdienstes und haben jeweils die Leistungen des Rettungsdienstes in ihrem Bereich sicherzustellen. Im Süden des Landkreises Hildesheim können Teile seines Rettungsdienstbereiches schneller vom Rettungswachen- und Notarztstandort Bad Gandersheim versorgt werden. Abweichend von der Zuständigkeitszuweisung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 NRettDG schließen die Landkreise Hildesheim und Northeim im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG folgende Vereinbarung:

§1

Betroffener Bereich

Die rettungsdienstliche Versorgung (Notfallrettung) im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 NRettDG für die Ortschaften Eyerhausen, Ohlenrode und Wetteborn der Samtgemeinde Freden, Landkreis Hildesheim, wird im 1. Zugriff durch die Rettungswache und den Notarztstandort Bad Gandersheim, Landkreis Northeim sichergestellt.

Die Anforderung der Rettungsmittel erfolgt durch die Leitstelle Hildesheim bei der Einsatzleitstelle des Landkreises Northeim, soweit der Notruf nicht über die Rufnummer 112 direkt bei der Leitstelle des Landkreises Northeim aufläuft. Die Einsatzführung obliegt bei der Übernahme des Einsatzes bei der Leitstelle des Landkreises Hildesheim.

Weiterhin werden von der Rettungswache und vom Notarztstandort Bad Gandersheim die Notfallrettung in der Mitgliedsgemeinde Winzenburg der Samtgemeinde Freden und den Ortschaften Lamspringe und Neuhof der Samtgemeinde Lamspringe im Rahmen der ersten Rückfallebene übernommen.

Für den Fall, dass ein Rettungsmittel in der Rettungswache Bad Gandersheim nicht für einen sofortigen Einsatz zur Verfügung steht, ist dies der Leitstelle des Landkreises Hildesheim bei deren Anforderung mitzuteilen. Diese setzt dann im Rahmen eines 2. sowie jedem weiteren Zugriffes ein Rettungsmittel aus dem Landkreis Hildesheim ein.

§2 Kosten

Der Landkreis Northeim trägt die Kosten der Einsätze und rechnet sie gegenüber den Leistungsabnehmern entsprechend seiner Entgeltvereinbarung bzw. Gebührensatzung ab. Sofern einer oder beide Träger des Rettungsdienstes eine Gebührensatzung anwendet, ist diese Vereinbarung in geeigneter Weise in der Satzung zu berücksichtigen.

§4 Dokumentation und Auswertung

Die statistische Auswertung der Einsätze insbesondere mit der Überprüfung der Eintreffzeit erfolgt durch den Landkreis Northeim. Die Auswertung ist dem Landkreis Hildesheim zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vertragsdauer

Die Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Parteien mit einer 6-monatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Northeim, den 05.02.2003

Landkreis Northeim

Hildesheim, den 31.01.2003

Landkreis Hildesheim


(Wickmann)
Landrat


(Baule)
Landrätin